

neue caritas

BVKE - Info

BVKE

Bundesverband katholischer Einrichtungen
und Dienste der Erziehungshilfen e.V.

Kick und KEG: Anhörung

**Hartz IV - Perspektiven
für Jugendliche**

**Eltern werden zur
Erziehung befähigt**



Liebe Mitglieder des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen, liebe Leserinnen und Leser,

unsere diesjährige Bundestagung in Dresden stand unter dem Motto „Brennpunkt Erziehungshilfe“. Besonders interessierte natürlich viele Teil-

nehmer(innen) das Thema „Finanzen“, weil derzeit eher ökonomische als fachliche Fragestellungen im Mittelpunkt stehen. Eine zunehmende Ökonomisie-

rung unserer Einrichtungen ist die Folge des finanziellen Drucks der Kommunen. Nicht geringer ist aber auch der Druck, der von der Agentur für Arbeit auf die Einrichtungen ausgeht, die sich mit beruflicher Bildung beschäftigen. Seit Anfang des Jahres 2005 gilt die Konkretisierung der Hartz-IV-Vorschläge im SGB II, verbunden mit dem kommunalen Optionsgesetz vom 30. Juli 2004. Dieses kommunale Optionsgesetz weist in Artikel 7 eine Änderung im § 10 des SGB VIII aus.

Darin wird klar festgelegt, dass die Leistungen aus dem SGB VIII Vorrang vor den Leistungen des SGB II und XII haben, mit Ausnahme des § 13 SGB VIII. Aufgrund dieser Rechtslage interpretieren nun viele öffentliche Jugendhilfeträger, dass jetzt die berufliche Bildung außerhalb der Zuständigkeit der kommunalen Jugendämter geraten sei. Sie sind deshalb der Meinung, dass nun alle Jugendlichen, die auf die berufliche Bildung in einer Einrichtung der Erziehungshilfen angewiesen sind, an die Agentur für Arbeit zu verweisen seien. Für sie wäre dann der § 3 SGB II die Rechtsgrundlage. Danach sollten diese

jungen Leute in eine Arbeit, in eine Ausbildung oder eben nur in eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden. Diese Interpretation der Jugendämter

Erhard Rieß

**Vorsitzender
des BVKE**

E-Mail:
e.riess@jugendwerk-
landau.de



ist natürlich falsch. Die berufliche Bildung in Hilfeeinrichtungen leitet sich aus dem § 27 Abs. 3 SGB ab, da die Jugendsozialarbeit nach § 13 eben keine besondere Form der Hilfe zur Erziehung ist.

So gibt es nach wie vor eine Verantwortlichkeit der Jugendhilfeträger auch für die berufliche Eingliederung benachteiligter junger Menschen. Allerdings machen wir – das sind die Einrichtungen der Erziehungshilfe mit Berufsausbildung – die Erfahrung, dass erheblich zögerlicher auf diese Möglichkeit einer Ausbildung für benachteiligte junge Menschen zurückgegriffen wird. Auf der anderen Seite heißt

dies, dass es um Arbeitsplätze in unseren Einrichtungen geht. Bewährte Strukturen werden vor dem Hintergrund einer reinen Ökonomisierung der Jugendhilfe vollends zerschlagen. Dazu kommt, dass die Agentur für Arbeit sehr zögerlich auf die Berufsausbildung in unseren Einrichtungen zurückgreift und eher auf berufsvorbereitende Maßnahmen verweist. Wir haben Sorge, dass junge Menschen, vor allem benachteiligte und lernbehinderte, in berufsvorbereitenden Maßnahmen „geparkt“ werden, um dann letzten Endes als junge Erwachsene in Arbeitsgelegenheiten abzutauchen.

Wir werden konstatieren müssen, dass es eben doch Unterschiede gibt – je nachdem, ob ich als hochintelligenter oder eben als benachteiligter lernbehinderter junger Mensch geboren bin. Wir können nur hoffen, dass unsere ganzen Anstrengungen gegenüber den Politikern doch Früchte tragen und diesen jungen Menschen die Hilfe gewährt wird, die sie dringend brauchen.

Mit herzlichem Gruß
Ihr Erhard Rieß

Jugend(hilfe)politik:

Anhörung zum SGB VIII: Kick (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz, Teil II des TAG) und KEG (Kommunales Entlastungsgesetz)

Am 13. April 2005 fand die öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den SGB-VIII-Gesetzesentwürfen statt. Bei dieser Anhörung ging es im Wesentlichen um:

- die generelle Finanzkraftklausel für alle Sozialgesetzbücher (SGB I);
- das Wunsch- und Wahlrecht im KJHG (§§ 5 und 6 SGB VIII);
- Hilfemaßnahmen im Ausland (§ 35 SGB VIII);
- die Zuständigkeit der Jugendhilfe für junge Menschen mit seelischen Behinderungen oder die von solchen bedroht sind (§ 35 a SGB VIII);
- die Heranziehung zu den Kosten auch ambulanter Dienste der Erziehungshilfen (§§ 90–94 SGB VIII).

Als Sachverständige waren anwesend:
Ursula Friedrich, Deutscher Landkreistag, Andrea Hoffmei-

er, Deutscher Bundesjugendring, Beate Holstein, Kreisverwaltung Offenbach, Klaus Lachwitz, Bundesvereinigung Lebenshilfe, Michael Löher, Geschäftsführer Deutscher Verein, Dr. Christian Lüders, Deutsches Jugendinstitut, Dr. Thomas Meysen, Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht, Werner Nonnenmacher, Sozialamt Mannheim, Regina Offer, Deutscher Städtetag, Dr. Robert Sauter, Landesjugendamt Bayern und Norbert Struck, Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband, dessen Statement zur Anhörung auf der folgenden Seite abgedruckt ist.

Die Mehrheit der Expert(inn)en sprach sich gegen den KEG-Entwurf aus

Die fünfminütigen Statements der Sachverständigen hielten sich im Rahmen des Erwartbaren. Die Mehrheit positionierte sich klar gegen den KEG-Entwurf des Bundesrates. Den Entwurf zu verteidigen war Sache der kommunalen

Jugend(hilfe)politik Fortsetzung:

Spitzenverbände und des Vertreters des Bayerischen Landesjugendamtes, der allerdings fachlich etwas mehr differenzierte.

Die Stellungnahmen der Sachverständigen (und demnächst auch das Wortprotokoll der Anhörung) sind im Internet abrufbar unter www.bundestag.de, „Parlament“, „Ausschüsse“, „Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“, „Öffentliche Sitzungen“. Hier ist auch das Wortprotokoll der Anhörung zum Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) am 20. September 2004 zu finden.

Wie geht es weiter?

Zunächst wird der Ausschuss die Anhörung reflektieren; es ist auch mit weiteren Änderungsanträgen aus den Reihen der CDU/CSU-Fraktion zu rechnen. Das bedeutet, dass die Gesetzesentwürfe nicht sofort in den Deutschen Bundestag eingehen werden. Das KEG wird aller Voraussicht nach keine Mehrheit im Bundestag finden und wäre bei Ablehnung erst einmal vom Tisch. Tatsächlich kommen die Inhalte,

insbesondere die der Jugendhilfe, bei den weiteren parlamentarischen Beratungen des Kick in die Diskussion. Beim Kick ist davon auszugehen, dass es der Bundestag positiv bescheidet, die Länderkammer es aber ablehnt. Dann würde ein echtes Vermittlungsverfahren folgen.

Vorsichtige Einschätzungen gehen davon aus, dass das Vermittlungsverfahren nicht mehr vor der Sommerpause auf die Schiene gesetzt wird. Einzelne sind sogar der Ansicht, dass das Kick nicht mehr abgearbeitet wird (Beginn des Wahlkampfes im Herbst). Dadurch würde das SGB VIII in seiner bisherigen Fassung – zumindest, was den zustimmungspflichtigen Teil betrifft – weiterhin gelten. Wir werden die Dinge weiter beobachten und Ihnen entsprechende Informationen geben. Spannend wird natürlich auch, was auf Ebene der Spitzenpolitiker Edmund Stoiber und Franz Müntefering zur Föderalismusreform weiter ausgehandelt wird.

Roland Fehrenbacher

„Investitionen in die Kinder- und Jugendhilfe dringend erforderlich“**Das Statement von Norbert Struck zur Anhörung**

„Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Frau Ministerin, sehr verehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages, sehr geehrte Damen und Herren, wir befassen uns heute mit drei Gesetzesentwürfen, die in unterschiedlicher Weise einerseits auf fachliche Herausforderungen reagieren, aber andererseits auch auf Fragen der Gewährung und Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Wenn wir einmal nicht die Finanzprobleme von Kommunen zum Ausgangspunkt nehmen, sondern die Probleme von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und ihren Familien, dann kommen wir nicht umhin zu konstatieren, dass angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen, innerhalb derer das Aufwachen geschieht, es viele Indikatoren dafür gibt, dass Investitionen in die Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe – und umfassend in die Bildungsprozesse junger Menschen – eigentlich dringend erforderlich sind.

Für die hier entstehenden steigenden Unterstützungsbedarfe gibt es eine Reihe objektiver Indikatoren, eine Wirklichkeit, die wir zur Kenntnis nehmen müssen. Denn, wie Romano Guardini es formulierte: ‚Es ist nicht gut, vor Wirklichkeiten so zu tun, als ob sie nicht wären, sonst rächen sie sich.‘

Wir alle wissen, auf wie viel Widerstand schon die Schaffung eines – eigentlich von allen als dringend notwendig angesehenen – bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege stößt.

Ich weiß, dass es in der Praxis zunehmend Probleme bei der Durchsetzung des Anspruchs auf notwendige und geeignete Hilfen gibt. Probleme, die durch enge Budgets entstehen, durch die Verschleppung von Entscheidungen, durch Unzuständigkeitserklärungen verschiedenster Art.

Und ich weiß, dass mittlerweile in weiten Teilen dieses Landes das Tarif-

system in der Kinder- und Jugendhilfe kollabiert ist und Fachkräfte Eingruppierungen erhalten, die in keiner Weise mehr den Anforderungen und Qualifizierungsaufwendungen entsprechen.

Diese Stichworte zum Rahmen unserer heutigen Erörterungen. Ich kann in einem fünfminütigen Statement natürlich nur cursorisch auf die Entwürfe eingehen.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG)

Der Kinder- und Jugendhilfe und der gesamten sozialen Arbeit ist zu wünschen, dass dieser Entwurf nie Gesetz wird. Mit der Finanzierungsvorbehaltsklausel in § 33 SGB I würde ein System der ‚Sozialleistungen nach Kassenlage‘ eingeführt – so die Ausschüsse des Bundesrates – und das Wunsch- und Wahlrecht in das Recht, sich einen billigeren Leistungsanbieter zu suchen, pervertiert.

Jugend(hilfe)politik Fortsetzung:

Mit der Kappung der Leistungen für junge Volljährige würden die Augen vor dem steigenden Problemdruck in dieser Altersgruppe und dem europaweiten Wandel dieser Lebensphase vollends verschlossen, und es würden insbesondere jungen Frauen Hilfen verweigert, da diese den Zugang zu Unterstützungsangeboten in der Regel erst später finden.

Die Streichung des § 35 a würde die Abgrenzungsprobleme zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe wieder heraufbeschwören, die 1991 durch das SGB VIII endlich erledigt wurden. Die Betroffenen jedenfalls sehen die Vorteile für sich, die die Gesetzesbegründung suggeriert, nicht.

Die Ausgestaltung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe in § 50 a des Entwurfs wäre ein Rückfall in ein völlig überholtes Interventionskonzept und würde in vielen Bereichen eine sinnvolle Arbeit freier Träger durch die Konstituierung eigenartiger Informationspflichten obsolet machen.

Eine Heranziehung zu den Kosten von Beratungsleistungen wäre ein bürokratisches Ungetüm im Dienste der Leistungsabwehr an den Punkten, wo die Kinder- und Jugendhilfe gerade um die Mitwirkung der Eltern im Interesse der Kinder werben muss. Am Kriterium der bayerischen Verfassung gemessen, dass ‚Kinder das köstlichste Gut eines Volkes‘ sind, muss dieser Entwurf scheitern.

Zum Entwurf eines Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (Kick)

Der Entwurf bedeutet in weiten Teilen tatsächlich eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre. Auch er steht aber unter dem Druck der politisch gesetzten Einsparvorgaben.

So sehr auch die Vereinfachungen im Recht der Kostenbeteiligung sowie die Herausnahme der ambulanten Hilfen aus der Heranziehung zu begrüßen sind, so problematisch ist die Auf-

gabe der leitenden Orientierung an der häuslichen Ersparnis. Dies ist bisher eine kluge Formel, durch die der Balanceakt, notwendige Hilfen im tatsächlichen Interesse von jungen Menschen zu gestalten und von finanziellen Vorteil/Nachteil-Kalkülen freizuhalten, gestaltet wird.

Aber in vielen Details sieht der Entwurf nachvollziehbare Lösungen für eine Verbesserung des rechtlichen Rahmens fachlichen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe vor. Die Änderungen in § 45 Abs. 2 werden auch den sachlichen Intentionen der Hessischen Bundesratsinitiative zum Betriebserlaubnisverfahren gerecht.

Zu bedenken geben möchte ich allerdings, ob es sachgerecht ist, durch die Änderung in § 44 alle privat arrangierten Tagespflegeverhältnisse unter einen Erlaubnisvorbehalt zu stellen. Ich glaube, die bisherige Regelung ist praktikabler, kostengünstiger und auch sachgerechter.

Vielen Dank!“

Hartz IV:

Die Auswirkungen von Hartz IV auf die Kinder- und Jugendhilfe

Das 4. Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (SGB II), auch Hartz IV genannt, fasst für arbeitsfähige Menschen zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe seit dem 1. Januar 2005 zu einer einheitlichen „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (Arbeitslosengeld II) zusammen.

Nach Aussagen von Wirtschafts- und Arbeitsminister Wolfgang Clement ist das SGB II die „Mutterreform“ für alle weiteren (sozialstaatlichen) Reformprozesse mit dem Ziel, verfügbare Mittel für Investitionen in Bildung und Wissenschaft zu erwirtschaften.

Im Unterschied zum SGB VIII, das seit 1991 als geltendes Reformgesetz einen expliziten Rechtsanspruch auf soziale Leistungen gewährleistet und einer sozialpädagogischen Orientierung unterliegt, spiegelt das SGB II einen neuen Stil des Regierens und Verwaltens wider. Dieser Stil ist von einem sozialpolitischen Paradigmenwechsel geprägt, bei-

dem Hilfe nur unter der Abforderung von Gegenbeziehungweise Eigenleistung gewährt werden soll. Die Rigorosität dieses Paradigmenwechsels tritt vor allem in dem pauschalen Sanktionskorsett für junge arbeitslose beziehungsweise Arbeit suchende Menschen zum Vorschein.

Gleich drei Gesetze müssen unter einen Hut gebracht werden

Die seit Beginn dieses Jahres greifenden Arbeitsmarktreformen legen einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung von jungen Menschen. Dabei gelten nun für den Bereich berufliche und soziale Integration junger Menschen drei Gesetze (SGB II, SGB III, SGB VIII) mit unterschiedlichen Handlungslogiken. Sie sollen zugleich parallel oder teilweise miteinander verknüpft zur Wirkung gebracht werden. Aus Sicht (benachteiligter) junger Menschen entsteht nun das Problem, dass nicht nur ein Gesetz und eine Institution für sie zuständig ist, sondern aufgrund der bestehenden Zuständigkeitsabgrenzungen haben sie es mit drei öffentlichen Instanzen zu tun. Das, was als Zusammenführung

Hartz IV Fortsetzung:

wichtiger Sozialgesetze angekündigt war, stellt sich aus der Sicht der Unterstützungsberechtigten als ein eher zergliedertes Hilfesystem dar. Durch die Parallelität der drei gesetzlichen Handlungsfelder sind zahlreiche Schnittstellen, Überschneidungen und Doppelzuständigkeiten entstanden, die eine eindeutige, personell zuständige und konsequente Begleitung in das Beschäftigungs- und Berufsbildungssystem erschweren. Ob die Anforderung einer übergreifenden Begleitung und Betreuung im Sinne eines übergreifenden Managements des Einzelfalls (Case-Management) gewährleistet werden kann, bleibt abzuwarten.

Arbeitsmöglichkeiten für Jugendliche

Mit In-Kraft-Treten des Sozialgesetzbuches II sind „erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsmöglichkeit zu vermitteln“ (§ 3 Abs. 2 SGB II). Angesichts fehlender Arbeits- und Ausbildungsplätze und bestehender Zwänge zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte besteht die Gefahr, dass das arbeitsmarktpolitische Instrument der „Arbeitsmöglichkeiten mit Mehraufwandsentschädigung“ nach (§ 16 Abs. 3 SGB II) eine dominierende Rolle spielen könnte. Besonders für benachteiligte junge Menschen mit Förderbedarf könnten diese Arbeitsmöglichkeiten den Einstieg in eine prekäre berufliche Laufbahn bedeuten. Aus dieser Sicht sollten Arbeitsmöglichkeiten grundsätzlich als nachrangig gegenüber anderen Fördermaßnahmen betrachtet werden.

Welche Arbeitsmöglichkeiten angemessen sind

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit hat für die „Angemessenheit“ des Angebots einer Arbeitsmöglichkeit folgende Zielgruppenbewertung zusammengestellt:

- „Für Jugendliche ohne Berufsabschluss, die eine Ausbildung anstreben, aber bisher keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, sind Arbeitsmöglichkeiten das falsche Instrument. Geeignete Instrumente sind demgegenüber neben der regulären Berufsausbildung berufsorientierende und berufsvorbereitende sowie andere Fördermaßnahmen wie beispielsweise außerbetriebliche Ausbildung (Leistungen nach SGB III).

- Für arbeitslose junge Menschen ohne Berufsabschluss, die sich (noch) nicht für eine Berufsausbildung entscheiden konnten oder wollten, sind Arbeitsmöglichkeiten so zu gestalten, dass sie eine Hinführung zur Ausbildung darstellen und einen reibungslosen Übergang in Berufsvorberei-

tung oder Ausbildung ermöglichen. Für sie sollen insbesondere lernmotivierende und berufsorientierende Angebote eingebunden werden. Ziele der Arbeitsmöglichkeiten sind dann unter anderem persönliche Stabilisierung, finanzielle und soziale Absicherung, Herstellung beziehungsweise Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit sowie Förderung der Motivation zur Aufnahme einer Arbeit, Ausbildung oder Weiterbildung.

Roland Fehrenbacher**Geschäftsführer des BVKe**

E-Mail:
roland.fehrenbacher@
caritas.de



- Für junge Erwachsene mit Berufsabschluss, die nach der Ausbildung keinen Arbeitsplatz gefunden haben, können Arbeitsmöglichkeiten eine Brückenfunktion wahrnehmen, wenn die Tätigkeit selbst qualifizierenden Charakter hat. Dadurch soll die Beschäftigungsfähigkeit erhalten beziehungsweise soll einer Dequalifizierung entgegengewirkt und die Persönlichkeit gestärkt werden.“

Insgesamt betrachtet müssen Arbeitsmöglichkeiten für junge Menschen zwingend qualifizierende Anteile beinhalten, die die individuellen Voraussetzungen zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung verbessern. Dadurch wird bewirkt, dass Jugendliche in öffentlich geförderten Arbeitsmöglichkeiten nicht nur beschäftigt, sondern auch so weiterqualifiziert werden, dass sie im Anschluss in eine Maßnahme übergeleitet werden können, die entweder zur Aufnahme einer Ausbildung oder zur Eingliederung in Arbeit vorbereitet. Neben der Verbesserung berufsbezogener Qualifikationen kommt der Entwicklung sozialer Kompetenzen (wie Motivation zur Ausbildung oder Arbeit oder Konfliktlösungskompetenz) eine besondere Bedeutung zu.

Auswirkungen auf die Jugendhilfe

Wie sieht es nun bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus, die im Rahmen stationärer Jugendhilfe untergebracht sind? In einem Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit an die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) im April 2005 wird klargestellt, dass Jugendliche und junge Erwachsene, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII „Hilfen zur Erziehung“) stationär untergebracht sind, keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeit Suchende (SGB II) haben. Anspruch hat nur, wer die Voraussetzungen für den Bezug dieser Leistung erfüllt: Nach SGB II in §§ 8 und 9 hat nur der einen Anspruch, der erwerbsfähig und hilfebedürftig ist.

Jugendliche in stationären Einrichtungen haben keinen Anspruch auf Grundsicherung

Bei Jugendlichen, die Hilfen zur Erziehung in stationären Einrichtungen erhalten, mangelt es an der Hilfebedürftig-

Hartz IV Fortsetzung:

keit. Denn hilfebedürftig ist nur, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln sichern kann und die Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Jugendliche und junge Erwachsene, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe stationär untergebracht sind, erhalten regelmäßig Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB VIII. Dadurch decken sie ihren Bedarf aus anderen Sozialleistungen.

Die Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII sind den Leistungen des SGB II gegenüber vorrangig. Die Vorrangstellung des SGB VIII gegenüber anderen Sozialleistungen ist im § 10 Abs. 2 geregelt. Soweit die Jugendlichen demnach über das SGB VIII abgesichert sind, besteht bereits aufgrund des in § 10 Abs. 2 SGB VIII normierten Vorrangs kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt und auf die Eingliederungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 SGB II, da auch diese Leistungen Hilfebedürftigkeit voraussetzen.

Die Regelung des § 7 Abs. 4 SGB II, wonach keine Leistungen erhält, wer sich länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung aufhält oder Rente wegen Alters bezieht, ist demzufolge für Jugendliche, die Hilfen zur Erziehung in stationären Einrichtungen erhalten, nicht relevant. Sie führt nicht zu einem Leistungsausschluss der Eingliederungsleistungen nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 SGB II, weil der betreffende Personenkreis auch ohne diese Regelung keinen Anspruch auf (Eingliederungs-)Leistungen nach SGB II hätte. Die Möglichkeiten der Berufsorientierung und Förderung der Berufsausbildung durch die Arbeitsagenturen nach dem SGB III stehen den Jugendlichen offen.

Leistungen der Jugendhilfe haben Vorrang vor dem SGB II

Die Leistungskonkurrenzen der einzelnen Sozialleistungen sind mit dem SGB II derzeit wie folgt gekennzeichnet:

Zunächst: Vorrang der Jugendhilfe vor dem SGB II als Äquivalent zur Sozialhilfe.

Jetzt: Vorrang der Jugendhilfe vor dem SGB II, mit Ausnahme des § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit).

Dies bedeutet nach einem Rechtsgutachten von Peter Schruth, Professor für Rechtswissenschaften an der Fachhochschule Magdeburg, jedoch nicht, dass die Träger der Jugendhilfe keine Leistungen der Jugendsozialarbeit nach dem SGB VIII mehr vorhalten müssen. Ob dies auch künftig mindestens im bisherigen Umfang der Fall sein wird, wie der Begründung der Bundesregierung zu Artikel 7 des Kommunalen Optionsgesetzes zu entnehmen ist, bleibt allerdings abzuwarten. Das Problem der Leistungskonkurrenz wird dennoch fortbestehen, was allein schon durch die unterschiedlichen Altersgrenzen im SGB II und SGB VIII zum Ausdruck kommt.

Die Kehrseite des SGB II

Das SGB II ist nicht nur ein Dienstleistungsgesetz zur schnellen Integration junger Menschen, sondern zugleich ein Ausgrenzungsinstrument. Besonders bei schwierigen jungen Menschen besteht die Gefahr, dass sie allzu schnell mit dem Stigma „nicht ausbildungsreif“ versehen und infolge ihres Verhaltens de facto als nicht erwerbsfähig gelten und anderen Hilfesystemen überantwortet werden, beispielsweise der Jugendhilfe.

Der Organisationsberater Lutz Wende konstatierte auf der Mitgliederversammlung der AGJ im Januar 2005, dass die kommunale Jugendhilfe im Wesentlichen vor zwei Aufgaben stehe: „Zum einen muss sie der Entwicklung entgegenwirken, dass ihr gesetzlicher Auftrag und Leitsatz, nämlich die Gewährleistung einer vollständigen Persönlichkeitsentwicklung, durch eine Reduktion auf die engen Hilfeleistungen des SGB II nicht mehr gesichert ist. Zum anderen muss sie sich der Aufgabe stellen, angemessene Auffangsysteme für junge Menschen, die diesem Integrationsdruck nicht standhalten können, vorzubereiten. Wenn sie sich aber jetzt ihrer eigenen Handlungsmöglichkeiten beraubt, dann wird der Wiederaufbau teurer als der Erhalt des bisherigen Systems.“

Der im SGB VIII eingebettete Einmischungsauftrag erhält eine aktuelle Bedeutung. Jugendhilfe kann und darf dieser Entwicklung nicht passiv zusehen, sondern muss sich in die Ausgestaltung der Argen und Job-Center einmischen. Sie muss sich ihrer Handlungsmöglichkeiten bewusst sein. Es wird darauf ankommen, den Einmischungsauftrag zu reaktivieren. Bei der Diskussion der Umsetzung des SGB II im Hinblick auf die jungen Menschen wird von den verschiedenen Fachebenen der Kinder- und Jugendhilfe immer wieder gefordert:

Impressum

neue caritas BVKE-Info
 Redaktion: Roland Fehrenbacher (verantwortlich), Peter Goike, Barbara Ringkowski, Manuela Blum, Karlstraße 40, 79104 Freiburg
 BVKE-Redaktionssekretariat:
 Brigitte Jakob, Tel. 0761/200-225, Fax 200-634, E-Mail: bvke@caritas.de
 Vertrieb: Rupert Weber
 Tel. 0761/200-420, Fax: 200-509, E-Mail: rupert.weber@caritas.de
 Titelfoto: Albert Josef Schmidt
 Nachdruck und elektronische Verwendung nur mit schriftlicher Genehmigung.
 Herausgegeben vom BVKE e. V. in Freiburg
 Diese Publikation wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

Hartz IV Fortsetzung:

- verbindliche Installierung von Jobcentern für die unter 25-Jährigen (U-25-Job-Center) in jeder Arbeitsagentur;
- Streichung des pauschalen Sanktionskorsetts für Jugendliche;
- Wahrnehmung und Qualifizierung des Fallmanagements;
- jugendgerechte Standards bei den Zusatzjobs;
- Definition und Vereinbarung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Arbeitsagentur;
- eigenes Ausschreibungsrecht für soziale Dienstleistungen, bei dem nicht nur der Preis, sondern auch die Qualität berücksichtigt wird;
- Fahrplan für Eingliederungsvereinbarung bei Jugendlichen und entsprechende Förderplanung;
- Anpassung der Landesjugendpläne für die Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit an die neue Gesetzgebung;
- Investitionen in die Befähigung statt Ausgrenzung insbesondere mit Blick auf schwierige und sozial benachteiligte Jugendliche;
- breite Diskussion und Begleitung der Umsetzung des SGB II in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen.

Schwer abschätzbare Chancen und Risiken

Das SGB II steckt einen weiten gesetzlichen Rahmen; die Konkretisierung der Ziele sowie deren Umsetzung bleibt der örtlichen Ebene überlassen. Damit ist die Abschätzung von Chancen und Risiken erschwert, weil es regional sehr unterschiedliche Konkretisierungen, Modelle und Modalitäten der Umsetzung gibt und geben wird.

Aus Sicht der Jugendhilfe mit ihrer (sozial)pädagogischen Ausrichtung und ihrem Selbstverständnis ist genau zu beobachten, dass das enge Korsett bei der Verhängung der Sanktionen des SGB II (§ 31) nicht dazu führt, dass Zwang zur „Beratungsmethode“ mutiert. Beratung und Zwang schließen sich auch nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts aus. Der Beratung konstitutives Element ist die Ergebnisoffenheit. Gelungene Ansätze und Modelle konstruktiver Kooperation zwischen Jugendhilfe und Arbeitsagentur und weiteren kommunalen Akteuren sollten im Interesse der beruflichen und sozialen Integration benachteiligter Jugendlicher, auch und gerade was das Fallmanagement betrifft, im Sinne von „guter Praxis“ kommuniziert und verstärkt veröffentlicht werden. Ein empirisch abgesicherteres Fazit über Chancen und Risiken der neuen Gesetzgebung und des Zusammenwirkens verschiedener Sozialleistungen kann wohl erst bei Vorliegen weiterer Erfahrungen und Wirkungen beziehungsweise Nebenwirkungen in der Praxis gezogen werden.

Roland Fehrenbacher

Aus dem BVkE:**Caritas-Beratungsstellen im DiCV Freiburg setzen auf Elternschulung**

Erziehungsberatung verzeichnet eine boomende Nachfrage. Auch im Jahr 2003 erlebten die psychologischen Beratungsstellen (Erziehungsberatungsstellen) der Caritas in der Erzdiözese Freiburg einen ungebrochenen Ansturm. 6840 Kinder und Jugendliche suchten eine der 15 Beratungsstellen auf, meist mit ihren Eltern. Wie in den Vorjahren waren Kinder zwischen sieben und 15 Jahren, also Schulkinder, am stärksten vertreten. Die hohen Zahlen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Gang in eine Beratungsstelle oft erst dann angetreten wird, wenn sich gravierende Probleme aufgebaut haben und Familien gar nicht mehr weiterwissen. Die Beratungsstellen möchten dem vorbeugen. Deshalb werden seit dem vergangenen Jahr verstärkt Elternschulungen angeboten, bei denen Eltern nützliche Hinweise zum Umgang mit schwierigen Erziehungssituationen erhalten. Mütter und Väter können sich in den Schulungsgruppen mit anderen Eltern über Erziehungsfragen austauschen.

Besonders Eltern von Kindern im Kindergartenalter zeigten sich aufgeschlossen. Das kommt der Absicht der Beratungsstellen entgegen, mit Eltern möglichst früh ins Gespräch zu kommen, bevor sich Fehlentwicklungen verfestigen. Deshalb geben sie einen Teil der Seminare direkt in den Kindergärten. Es gibt aber auch ein Angebot, das sich schon an „frisch gebackene“ Eltern im ersten Lebensjahr des Kindes richtet, wenn sich die Umstellung auf die neue Situation schwierig gestaltet. Es gibt eine Gruppe speziell für Männer, um die Vaterrolle besser ausfüllen zu können.

Die Angebote wurden zum Teil neu entwickelt, Mitarbeiter(innen) wurden speziell für die Elternbildungsarbeit geschult. Die Resonanz und die ersten Reaktionen der teilnehmenden Eltern sind sehr positiv. Dem Erfolg der Seminare soll aber noch systematischer nachgegangen werden. Deshalb begleitet eine Projektgruppe auf Diözesanebene die praktische Arbeit und wertet die Erfahrungen aus.

Der Diözesan-Caritasverband in Freiburg unterstützt die Projekte der Beratungsstellen aus Mitteln der Haus- und Straßensammlung. Dies ist dringend nötig, denn die finanziellen Rahmenbedingungen der Erziehungsberatung sind durch den Ausstieg des Landeswohlfahrtsverbandes Baden aus der Förderung im Jahr 2004 schlechter geworden. Einige Landkreise und Städte fingen den Zuschussfehlbetrag nur geschmälert, nur auf Zeit oder nur durch Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die Beratungsstellen auf. Auch die Kirche ist an der Grenze ihrer Finanzierungsmöglichkeiten angelangt. Die Gefahr wächst, dass der gesetzliche Anspruch auf Erziehungsberatung nicht mehr erfüllt werden kann.

Roman Nitsch, Barbara Ringkowski

Weiterbildung und Tagung:

Führen in Spannungsfeldern

Einen Kurs für erfahrene Führungskräfte in Feldern der Erziehungshilfe 2005/2006 gibt die Fortbildungs-Akademie (FAK) des Deutschen Caritasverbandes in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVkE).

Ziele und Inhalte des Kurses sind die Weiterentwicklung von Führungsfähigkeiten, das Training und die Diskussion moderner Controlling- und Steuerungsinstrumente und -konzepte, die Verbesserung der Kooperation an den Schnittstellen von pädagogisch/therapeutischer Arbeit mit den Erfordernissen der Finanzierungsplanung und Verwaltung der Organisation mittels Verhandlung. Managementkonzepte: wirkungsvolles Führungshandeln, Theorie und Praxis strategischer Führung im Organisationswandel, wirtschaftliche Verantwortung und Finanzplanung, Konfliktmanagement sowie Rollengestaltung durch Rollenberatung sollen geübt werden.

Das erste Seminar findet vom 22. bis 24. November 2005 in Hösbach statt, das zweite vom 28. bis 31. Juni 2006 in Freiburg, das dritte vom 4. bis 7. Oktober 2006 in Bad Honnef. Die Teilnahmegebühr beträgt 2200 Euro.

Kontakt: Andreas Leimpek-Mohler, FAK, Wintererstr. 17-19, 79104 Freiburg; Tel. 0761/200-547, Fax: 0761/200-199, E-Mail: andreas.leimpek-mohler@caritas.de

Kooperations-Fachtagung „Jugendhilfe und Justiz“

Unter dem Titel „Jugendhilfe und Justiz“ veranstaltet das Referat Jugendhilfe des DCV in Kooperation mit dem Referat Basisdienste und besondere Lebenslagen (DCV), dem BVkE und der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) vom 4. bis 6. Oktober 2005 in Frankfurt am Main eine Fachtagung.

Jugendhilfeeinrichtungen bieten seit Jahren die geschlossene Unterbringung an und bemühen sich, Untersuchungshaft zu vermeiden. Seit 2003 läuft auch ein Modellprojekt Jugendstrafvollzug. Das geplante Jugendstrafvollzugsgesetz sieht eine deutliche Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Jugendstraffälligenhilfe und Jugendhilfe vor. Auf der Tagung soll diskutiert werden, wie aus dem Blick der Jugendhilfe diese Zusammenarbeit zu gestalten ist und wo die Grenzen der Zusammenarbeit verlaufen. Weitere Informationen und Anmeldung beim Referat Basisdienste und besondere Lebenslagen des DCV, Marianne Schwehr, Karlstraße 40, 79104 Freiburg, Tel. 0761/200-121; Fax: 0761/200-350, E-Mail: marianne.schwehr@caritas.de; Internet: www.kags.de/html/jugendhilfe_und_justiz.html Eine Einladung mit ausführlichem Programm erhalten Sie rechtzeitig vor der Fachtagung.

Materialien/Hinweise:

Zunehmende Essstörungen bei Kindern und Jugendlichen

Immer mehr Kinder und Jugendliche in Deutschland leiden unter Essstörungen, insbesondere an Magersucht und Ess-Brech-Sucht. Vor allem weibliche Teenager – etwa 90 bis 95 Prozent der Betroffenen – haben solche Essstörungen entwickelt. Das schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (15/5073) (siehe im Internet unter www.bundestag.de, „Informations-Center“, „Parlamentsdrucksachen“, „15/5231“).

Einer Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zufolge haben 56 Prozent aller 13- bis 14-jährigen Teenager den Wunsch abzunehmen. Bis zu 30 Prozent der Kinder unter zehn Jahren hätten bereits Diäterfahrungen. Körperkult und das Streben nach einer Idealfigur spielten bei Jugendlichen eine wichtige Rolle. Verantwortung dafür hätten auch die Medien, die das Schönheitsideal von einem schlanken und jugendlichen Körper transportierten.

Ab 2006 werden nach Angaben der Regierung erstmals repräsentative Daten zu Essstörungen bei Kindern und Jugendlichen vorliegen. Damit ist das Robert-Koch-Institut beauftragt.

„Themenschwerpunkte“: Neuer Service der AGJ im Internet

Seit Anfang März bietet die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) dem Fachpublikum ein erweitertes Informations- und Serviceangebot. Als neuer Service ist auf den Internetseiten die Rubrik „Themenschwerpunkte“ hinzugekommen, die sich im monatlichen Rhythmus aktuellen Fragen und Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland widmet. Dort können sich Interessierte darüber hinaus zu den folgenden Themen informieren:

- Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen in der Kinder- und Jugendhilfe;
- Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa;
- Qualifizierung, Forschung und Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe;
- Kindheit und Familie;
- Jugend, Bildung, Beruf;
- sozialpädagogische Dienste.

Zahlreiche Dokumente, Stellungnahmen und Materialien bundeszentraler Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Gesetzesentwürfe der Bundesregierung runden das Angebot ab. Informationen im Internet unter www.agj.de